

BeB e.V. · Postfach 33 02 20 · 14172 Berlin

**Adressaten
gemäß Verteiler**

Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe e.V.
Sitz: Stuttgart
Geschäftsstelle:
Altensteinstraße 51
14195 Berlin
Postfach 33 02 20
14172 Berlin
Telefon: 0 30/8 30 01-270
Telefax: 0 30/8 30 01-275
E-Mail: info@beb-ev.de
<http://www.beb-ev.de>

Aktenzeichen:
51.8 Dr

Durchwahl:
- 273

Persönliche E-Mail:
drescher@beb-ev.de

Datum:
12.03.2009

Kreissparkasse
Schwäbisch Hall
Konto-Nr. 5 026 003
BLZ 622 500 30
Evangelische
Kreditgenossenschaft eG
Stuttgart
Konto-Nr. 415 138
BLZ 600 606 06
Ust-Id Nr. DE 147 805 568

**Stellungnahme des Bundesverbands evangelische Behindertenhilfe zum Ge-
setzentwurf Spätabbrüche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

neben der detaillierten Stellungnahme unseres Spitzenverbandes (Diakonisches Werk der EKD) positioniert sich auch der BeB zum Gesetzentwurf zu Spätabbrüchen. Nach intensiver Diskussion schließt sich der BeB der Position der EKD an, die im Votum des Bevollmächtigten des Rates der EKD zum Ausdruck kam.

Wir zitieren diese nachfolgend:

**Votum des Bevollmächtigten des Rates der EKD
bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union
zur Vermeidung von Schwangerschaftsspätabbrüchen**

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich für eine Verringerung der Zahl von Spätabtreibungen eingesetzt. Offensichtlich ist, dass es einer Konkretisierung der Vorschriften in diesem Bereich bedarf. Insbesondere muss auf die veränderten Rahmenbedingungen reagiert werden, die sich durch die Fortentwicklung pränataler Diagnostik ergeben. Um dem uneingeschränkten Lebensrecht ungeborener Kinder Rechnung zu tragen, darf auch eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht tabuisiert werden. Dabei sind die folgenden Aspekte von besonderer Wichtigkeit:

- **Die Beratung vor und nach pränataler Diagnostik ist unbedingt zu verstärken.** Nach § 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz haben jede Frau und jeder Mann einen Rechtsanspruch auf Beratung in allen eine Schwangerschaft mittelbar oder unmittelbar berührenden Fragen. Die EKD fordert seit Jahren, dass es über die medizinische Behandlung und Beratung hinaus und unabhängig davon ein psy-

chosoziale Beratungsangebot geben muss, das schwangere Frauen freiwillig vor jeder pränatalen Diagnostik in Anspruch nehmen können. Das Beratungsangebot muss zielorientiert und ergebnisoffen sein. Es gilt, die Betroffenen über alle Handlungsmöglichkeiten sowie Hilfsangebote und Unterstützung zu informieren und zusammen mit ihnen Wege zu einer Entscheidung zu suchen. Dazu gehört der Hinweis auf das Recht auf Nichtwissen, also den bewussten Verzicht auf pränataldiagnostische Untersuchungen.

- **Für den Fall eines auffälligen Befunds muss eine begleitende psychosoziale Beratung gesetzlich verankert werden.** Wenn solche Fälle spät im Verlauf der Schwangerschaft auftreten, besteht aufgrund der großen Konfliktsituation ein gesteigerter Beratungsbedarf für die Schwangere. Nur auf der Grundlage einer Entscheidung der Schwangeren kann überhaupt eine medizinische Indikation festgestellt werden. Bei dieser Entscheidung muss der Frau und ihrem Partner jede mögliche Unterstützung zur Seite gestellt werden, die ihnen hilft, sich trotz einer möglichen Behinderung oder Krankheit ihres Kindes für das Leben zu entscheiden. Um der Pflicht zum Schutz ungeborener Kinder uneingeschränkt nachzukommen, ist eine gesetzliche Verpflichtung des Arztes oder der Ärztin dringend erforderlich, auf psychosoziale Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen und aktiv an einer Vermittlung zu geeigneten Beratungsstellen mitzuwirken.
- **Psychosoziale Beratung muss durch unabhängige Beratungsstellen erfolgen.** Die Betreuung der Schwangeren und ihres Partners in einer Konfliktsituation kann nicht allein durch den Arzt oder die Ärztin geleistet werden. Neben der medizinischen Beratung durch die Ärzte zur Begleitung der Schwangeren und ihres Partners ist eine eigenständige psychosoziale Beratung durch Beratungsstellen zu garantieren. Eine solche Beratung muss auch die Information über materielle sowie ideelle **Unterstützungs- und Entlastungsmaßnahmen** für Familien umfassen, in denen behinderte Kinder aufwachsen.
- **Eine dreitägige Bedenkzeit** für die Schwangere zwischen der ärztlichen Diagnose und der Feststellung der Indikation bzw. der Abtreibung selbst muss, sofern nicht das Leben der Schwangeren akut gefährdet ist, bei allen Fällen der medizinischen Indikation verpflichtend sein.

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. ist ein Fachverband im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche Deutschland. Seine rund 600 Mitgliedseinrichtungen halten Angebote für mehr als 100 000 Menschen mit Behinderungen oder psychischen Erkrankungen aller Altersstufen bereit. Damit deckt der BeB bundesweit annähernd 50 Prozent der Angebote der Behindertenhilfe sowie wesentliche Teile der Sozialpsychiatrie ab.

Als Zusammenschluss von evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen fördert, unterstützt und begleitet der BeB Menschen mit Behinderungen oder psychischer Erkrankung und ihre Angehörigen.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Conty
Vorsitzender



Rolf Drescher
Geschäftsführer

Verteiler:

- Fraktionsvorsitzende der Bundestagsparteien
- Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Bundestagsausschusses Familien, Senioren, Frauen und Jugend
- Behindertenpolitische Sprecher/innen der Bundestagsfraktionen
- Behindertenbeauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen
- Bevollmächtigter des Rates der EKD am Sitz der Bundesregierung (Prälat Felmberg)
- Diakonisches Werk der EKD
- EKFuL
- Institut Mensch, Ethik und Wissenschaft
- Kontaktgesprächsverbände der Behindertenhilfe